



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF UND DIE LIEFERUNG VON SCHALEN- UND KRUSTENTIEREN

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Schalen- und Krustentieren, im Folgenden "die Allgemeinen Geschäftsbedingungen" genannt, finden Anwendung auf alle Offerten, Angebote und Transaktionen, die zwischen der "Vereniging van Handelaren in Schaal- en Schelpdieren" (Verband der Händler mit Schalen und Krustentieren) mit Sitz in Middelburg, als Händler und ihren Abnehmern mit Bezug auf Schalen-, Krusten-, Weichtiere und Fisch, wie auch einschlägige Produkte in welcher Form auch, sowohl frisch, konserviert oder verarbeitet, mit den dazugehörigen Artikeln wie Saucen, Gemüse, Weine, Biere und andere Getränke usw., usw. zustande kommen.
- 1.2 Die Mitglieder des oben erwähnten Verbands werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemeinsam oder einzeln "Händler" genannt.
- 1.3 Verträge, abgeschlossen mit den Mitgliedern der "Vereniging van Handelaren in Schaal- en Schelpdieren" gelten als in den Niederlanden abgeschlossen und dort ausgeführt. Genannte Verträge unterliegen niederländischem Recht.
- 1.4 Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (*Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf*) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote des Händlers in Katalogen, Preislisten, Offerten oder sonst wie sind unverbindlich und unterliegen Änderungen. Sie verpflichten den Händler nicht, es sei denn, dass ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Wenn das Angebot, worin angegeben wird, dass es sich um ein unverbindliches Angebot handelt, angenommen wird, ist der Händler innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der Angebotsannahme berechtigt das Angebot zu widerrufen.
- 2.2 Telefonische Bestellungen werden auf Verlangen des Bestellers vom Händler per Fax unter Angabe des Lieferdatums und des voraussichtlichen Lieferzeitpunkts bestätigt.
- 2.3 Bei Bestellungen ohne vorheriges Angebot des Händlers oder wenn eine Bestellung aufgrund eines unverbindlichen Angebots erfolgt, kommt der Vertrag zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem entweder die Auftragsbestätigung vom Händler verschickt wird oder der Händler mit der Durchführung des Vertrages beginnt.

3. Preise

- 3.1 Die Preise verstehen sich netto in Euro ohne Mehrwertsteuer und basieren auf der Lieferung ab Yerseke.
- 3.2 Wird die Lieferung ab einem andren Ort als Yerseke vereinbart, gehen die zusätzlichen Kosten, einschließlich der Transport- und Versicherungskosten, zu Lasten des Abnehmers.
- 3.3 Wenn nach Vertragsabschluss, jedoch vor der Lieferung, ein oder mehrere preisbestimmende Faktoren, wie Lohnkosten, Abgaben, Steuern, Währungskurse, Einkaufspreise u. dergl. steigen, ist der Händler zu einer dementsprechenden Korrektur des Verkaufspreises berechtigt.

4. Lieferung und Mängelrügen

- 4.1 Eine Überschreitung des angegebenen Liefertermins entbindet den Abnehmer nicht von seiner Verpflichtung mit Bezug auf die Entgegennahme und Bezahlung der abgelieferten Ware. Der angegebene Termin ist daher auch keine Endfrist, es sei denn, dass ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- 4.2 Durch die Entgegennahme akzeptiert der Abnehmer die gekaufte Ware. Eine Qualitätsmängelrüge ist für verderbliche Ware innerhalb von 18 Stunden nach Ablieferung einzureichen. Mängelrügen können ausschließlich schriftlich geltend gemacht werden. Der Händler ist entweder zur Ersatzlieferung der beanstandeten Ware berechtigt oder er ist, falls er die Ersatzlieferung ablehnt, berechtigt innerhalb von 24 Stunden ein Sachverständigengutachten von einem Sachverständigen der "Productschap voor Vis" (Marktverband für Fisch) oder von einem von diesem Verband bestellten Sachverständigen erstellen zu lassen. Die Entscheidung dieses Sachverständigen ist für die Parteien verbindlich, die sich verpflichten, sich gemäß diesem Gutachten zu verhalten.
- 4.3 Die Auslegung der Lieferbedingungen erfolgt, sofern davon in diesen Bedingungen nicht abgewichen wurde, gemäß den von der Internationalen Industrie- und Handelskammer in Paris herausgegebenen "Incoterms 1990".

5. Risiko- und Eigentumsübergang

- 5.1 Das Risiko mit Bezug auf die Produkte geht bei der Lieferung vom Händler auf den Abnehmer über und zwar auch in den Fällen, in denen der Abnehmer zur

Entgegennahme der Produkte nicht bereit oder nicht in der Lage ist.

- 5.2 Wenn die Lieferung durch Verschulden des Abnehmers nicht erfolgen kann, ist der Händler berechtigt die Produkte als geliefert zu betrachten und diese auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers zu lagern und die Bezahlung des Kaufpreises zu verlangen.
- 5.3 Das Eigentum an den Produkten geht auf den Abnehmer über, nachdem dieser den Kaufpreis und alle anderen Beträge bezahlt hat, die der Abnehmer dem Händler aufgrund irgendeines Kaufvertrags, wie auch aufgrund einer Forderung wegen Nichterfüllung solcher Verträge, schuldet.
- 5.4 Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, die vom Händler an den Abnehmer unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu veräußern, zu verpfänden, daran irgendwelches dingliches Recht zu begründen oder darüber dem Eigentumsvorbehalt zuwider zu verfügen, anders als im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs.
- 5.5 Bei Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen durch den Abnehmer ist dieser von Rechts wegen in Verzug und ist der Händler, unbeschadet der Bestimmungen im Artikel 13, ohne nähere Inverzugsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Abnehmer hat dem Händler hierzu die Möglichkeit zu bieten und ihm Zugang zu dem Ort (zu den Orten) zu gewähren, an dem (an denen) sich die Waren befinden.

6. Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Das Eigentum der gelieferten Waren bleibt dem Händler bis zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die er an den Schuldner mit Bezug auf jetzige und zukünftige geschäftliche Transaktionen hat und zwar so lange, bis alle Außenstände in voller Höhe beglichen worden sind.
- 6.2 Das Eigentumsrecht des Händlers umfasst auch die durch Bearbeitung der Waren, auf denen der Eigentumsvorbehalt ruht, entstandenen neuen Waren. Der Schuldner stellt die Waren für den Händler unter Ausschluss seines eigenen Eigentumsrechts her und verwahrt die solchermaßen zusammengesetzten Waren für den Händler, woraus ihm keine Ansprüche gegenüber dem Händler erwachsen.
- 6.3 Bei der Verarbeitung der Waren, auf denen der Eigentumsvorbehalt des Händlers ruht, mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich auch mit Bezug auf die neuen Waren erstrecken, erhält der Händler zusammen mit den anderen Lieferanten - unter Ausschluss des Rechts des Miteigentums des Schuldners - ein Miteigentum an den neuen Waren zu deren vollständigem Wert (einschließlich des Mehrwerts) und zwar wie folgt:

- a. Das Miteigentumsrecht des Händlers entspricht dem Verhältnis des Bemessungswerts der Waren, auf denen der Eigentumsvorbehalt des Händlers ruht, bis zum Gesamtbemessungswert der verarbeiteten Waren, auf denen der Eigentumsvorbehalt ruht.
- b. Bleibt anschließend ein Restwert übrig, auf dem kein Eigentumsvorbehalt ruht, wobei andere Lieferanten keinen Eigentumsvorbehalt auf den vom Schuldner geschaffenen Mehrwert beanspruchen, wird der Miteigentumsteil des Händlers um den Restwert erhöht. Wenn jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt auch für diesen Restwert beanspruchen, steht dem Händler hiervon nur der Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Bemessungswerts der Waren, auf dem der Eigentumsvorbehalt des Händlers ruht, bis zum Bemessungswert der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten ergibt.

Der Schuldner gibt dem Händler jetzt bereits seine Forderungen aus dem Verkauf der Waren als Sicherheit, auf denen der Eigentumsvorbehalt ruht und die ihm jetzt und zukünftig geliefert werden, mit allen zusätzlichen Rechten in Höhe des Eigentumanteils des Händlers. Bei der Bearbeitung im Rahmen der angenommenen Arbeiten wird die Forderung für den Arbeitslohn in Höhe des Verhältnisbetrags der Forderung des Händlers für die verarbeiteten Waren, auf denen der Eigentumsvorbehalt ruht, jetzt bereits an den Händler als Sicherheit verpfändet.

So lange der Schuldner seine Verpflichtungen aus der Rechtsbeziehung mit dem Händler korrekt erfüllt, darf er über die Waren, die Eigentum des Händlers sind, frei verfügen und die an den Händler verpfändeten Forderungen selbst geltend machen. Bei Zahlungsverzug oder bei begründetem Zweifel an seiner Solvenz oder Kreditwürdigkeit ist der Händler berechtigt die verpfändeten Forderungen einzutreiben und die Waren, auf denen der Eigentumsvorbehalt des Händlers ruht, zurückzunehmen. Dabei erfolgt jedoch der Austritt des Händlers aus dem Vertrag nur dann, wenn der Händler diesen Austritt ausdrücklich schriftlich erklärt.

Wenn der Wert der dem Händler geleisteten Sicherheiten die Forderungen des Händlers um mehr als 10 % übersteigt, wird der Händler auf Verlangen des Schuldners nach eigenem Ermessen auf diese Sicherheiten verzichten.

Bezahlungen per Scheck und/oder Wechsel gelten erst nach der Diskontierung des Wechsels als Bezahlung.

Ausdrückliche auflösende Bedingung /Eigentumsvorbehalt /Lieferung an Abnehmer in Belgien

- 6.4 Im Fall der Nichtzahlung bis zum Fälligkeitstag, kann der Händler den Verkauf von Rechts wegen und ohne nähere Abmahnung als nichtig betrachten. Die vom Händler gelieferten Waren bleiben das Eigentum des Händlers, bis die vollständige Bezahlung des Preises und anderer geschuldeter Beträge erfolgt ist. Alle Risiken hat der Abnehmer zu tragen. Geleistete Vorschusszahlungen gelten als vom Händler in Empfang genommen als Ersatz für mögliche Verluste beim Wiederverkauf.

7 Zahlung

- 7.1 Der Händler schickt immer zugleich mit der gelieferten Ware oder bald möglichst danach eine Rechnung an den Abnehmer, worin gemäß dem Vertrag zwischen Abnehmer und Händler angegeben ist, an welchem Datum die Rechnung durch Überweisung auf das (Post-)Bankkonto des Händlers zu begleichen ist. Das von der (Post-)Bank auf dem Kontoauszug angegebene Wertstellungsdatum gilt als Zahlungsbeleg für die Bezahlung.
- 7.2 Dem Händler bleibt es unbenommen nur gegen Barzahlung beziehungsweise gegen eine für den Händler akzeptable Sicherheit, wie zum Beispiel eine unwiderrufliche und bedingungslose Bankgarantie, zu liefern.
- 7.3 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Abnehmer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass irgendwelche Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Händler ist berechtigt für die Verzugsdauer Verzugszinsen zu fordern, die nach dem Gesetz oder einem zwischen Parteien vereinbarten Tarif berechnet werden.
- 7.4 Werden die Rechnungen innerhalb der vereinbarten Frist nicht bezahlt, ist der Händler berechtigt jede weitere Lieferung aufzuschieben, bis nach seinem Ermessen die offen stehenden Rechnungen beglichen sind oder als Sicherheit für die Zahlung der gelieferten Ware oder der noch zu liefernden Ware eine Sicherheit in irgendwelcher anderen Form geleistet worden ist.
- 7.5 Durch den Abnehmer geleistete Zahlungen werden zunächst mit den geschuldeten Zinsen und Kosten und dann auf die am längsten fälligen und unbestrittenen Rechnungen verrechnet und zwar auch dann, wenn der Abnehmer mitteilt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 7.6 Im Falle nicht rechtzeitiger Bezahlung fälliger Rechnungen ist der Händler berechtigt diese seinem Rechtsanwalt zum Zwecke des Inkassos zu übergeben. Alle mit dem

Inkasso der Forderung verbundenen Kosten, einschließlich außergerichtlicher Kosten, gehen zu Lasten des Abnehmers. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 10% der Hauptsumme mit einem Mindestbetrag von EUR 125,00 festgesetzt und zwar ungeachtet der Tatsache, ob diese Kosten effektiv aufgewandt worden sind.

- 7.7 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, aus welchem Grunde auch, mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

8 Kreditregistrierung

- 8.1 Es gibt ein "Centraal Bureau voor de Kredietregistratie voor de handel in schaal- en schelpdieren", im Folgenden "CBK" genannt, das seinen Sitz beim Büro der Accountants- en Adviesgroep Rijkse, Buitenruststraat 6, Postfach 325, 4330 AH Middelburg hat.

- 8.2 Wenn ein Abnehmer des Händlers während einer Frist von 60 Tagen und/oder nach zweimaliger Mahnung seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt hat, ist der Händler berechtigt beim CBK zu beantragen den betreffenden Abnehmer in die Liste von Nichtzahlern einzutragen.

- 8.3 Bevor das CBK die Eintragung des Abnehmers in die Liste von Nichtzahlern vornimmt, wird es den Abnehmer darüber informieren. Wenn der Abnehmer aus guten Gründen der Ansicht ist nicht zur Zahlung einer Rechnung verpflichtet zu sein, hat er unverzüglich, das heißt innerhalb von 24 Stunden, schriftlich beim Händler Einspruch zu erheben und eine Kopie des Einspruchschreibens an das CBK zu schicken.

Das CBK nimmt erst dann die Eintragung vor, nachdem es den Händler und den Abnehmer gehört hat, jedenfalls ihnen dazu die Möglichkeit geboten hat. Sowohl der Händler wie auch der Abnehmer sind verpflichtet dem CBK alle Unterlagen vorzulegen, die das CBK für zweckdienlich hält, um einen Beschluss über eine Eintragung oder Nichteintragung fassen zu können.

Das CBK ist berechtigt beim Händler die Richtigkeit der von ihm erteilten Angaben zu überprüfen.

Wenn der Händler unrichtige Angaben erteilt hat, teilt das CBK dies unverzüglich dem Vorstand der "Vereniging van Handelaren in Schaal- en Schelpdieren" mit.

- 8.4 Gegen die Eintragung in die Liste kann, sofern rechtzeitig Einspruch erhoben wurde, eine diesbezügliche einstweilige Verfügung beim Landgericht in Middelburg beantragt werden. Ein solcher Antrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, aus der sich ergibt, dass die Eintragung erfolgt ist, zu beantragen.

Das Beantragen einer einstweiligen Verfügung hat aufschiebende Wirkung.

- 8.5 Das CBK schickt jede Woche an alle Mitglieder des Verbands eine Übersicht von allen Abnehmern, die in die Liste der Nichtzahler eingetragen wurden.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Im Falle höherer Gewalt ist der Händler berechtigt die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem mit dem Abnehmer geschlossenen Vertrag ergeben, für die Dauer des Zustands der höheren Gewalt aufzuschieben.
- 9.2 Dauert der Zustand der höheren Gewalt länger als 3 Werktage oder falls direkt klar ist, dass dies der Fall sein wird, ist der Abnehmer für den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages zum Austritt aus dem Vertrag berechtigt, wobei er gegen den Händler zu keiner Schadenersatzleistung verpflichtet ist.
- 9.3 Sowohl in dem in Absatz 9.1 wie auch in dem in Absatz 9.2 erwähnten Fall ist der Händler bzw. der Abnehmer, der dieses Recht in Anspruch nimmt, verpflichtet die Gegenpartei hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung ist per Fax und/oder Einschreibebrief zu bestätigen.
- 9.4 Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die bei Vertragsabschluss billigerweise nicht vorhersehbar waren und die dem Händler nicht zuzuschreiben sind, infolge welcher die Vertragserfüllung nahezu unmöglich oder so beschwerlich wird, dass die Vertragserfüllung dem Händler billigerweise nicht zugemutet werden kann. Auf jeden Fall gilt als höhere Gewalt: Krieg, Mobilmachung, Streik, Arbeitsunruhen, Revolution, Aufruhr, Krawalle, Sturm, Eisgang, Feuer im Betrieb, Betriebsstilllegung durch Maschinenschaden oder Schwierigkeiten mit der Energie- oder Wasserversorgung, Verkehrsbehinderung, völlige oder teilweise Missernte, Krankheit und/oder Schädlinge in den Schalen-, Krusten-, Weichtieren und/oder Fisch, Verzug von Zulieferanten, Personalmangel, Transportbehinderungen und Im- und Exportverbote.
- 9.5 Behördliche Maßnahmen, wodurch die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr der verkauften Produkte behindert wird oder die dadurch einen finanziellen Nachteil beinhalten, berechtigen den Händler mit Bezug auf den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages zum Austritt aus dem Vertrag, ohne dass der Händler zu irgendwelcher Schadenersatzleistung verpflichtet ist, oder zu verlangen, dass der Abnehmer dem Händler den sich aus jener Maßnahme ergebenden Nachteil erstattet, wenn er die Lieferung durchführt.

10. Produkthaftung

- 10.1 Der Händler ist aufgrund der sich aus dem Vertrag ergebenden Lieferung von Produkten nicht für irgendwelchen Personen- oder Sachschaden zum Nachteil des Abnehmers oder für Personen- oder Sachschaden zum Nachteil Dritter haftbar, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit seitens des Händlers verursacht worden.
- 10.2 Der Abnehmer ist verpflichtet den Händler von Ansprüchen Dritter für Schäden gleich welcher Art freizustellen, die durch das gelieferte Produkt an Personen und/oder Sachen zum Nachteil Dritter entstanden sind und er hat den Händler für alle Schäden und Kosten, welche sich aus einem Schadenersatzanspruch ergeben, zu entschädigen.

11. Verpackung

- 11.1 Nimmt der Abnehmer die abzuliefernde Ware unter eigenem Warenzeichen ab und musste der Händler zu diesem Zweck Verpackungsmaterial anschaffen, ist der Abnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen Kosten in vollem Umfang zu übernehmen und dem Händler auf Verlangen zu erstatten.
- 11.2 Wenn vereinbart wurde, dass der Abnehmer die Verpackungsmaterialien zur Verfügung stellt, haftet er für alle Schäden, die sich aus der nicht rechtzeitigen und/oder nicht ordnungsgemäßen Lieferung dieses Materials ergeben.

12. Eigentum von Lithos und Klischees

- 12.1 Die von oder im Namen des Händlers für den Abnehmer entworfenen Lithos und/oder Klischees bleiben das Eigentum des Händlers.
- 12.2 Abnehmer und Dritte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Händlers nicht zur Benutzung dieser Lithos und/oder Klischees berechtigt.

13. Nichterfüllung, Auflösung

- 13.1 Falls der Abnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder der Verträge nicht erfüllt, wie auch, wenn über den Abnehmer der Konkurs verhängt wird, bzw. dem Abnehmer Zahlungsaufschub gewährt wird und im Fall der Liquidation des Unternehmens des Abnehmers und/oder der Betriebsübernahme und/oder Sicherheitspfändung beim Abnehmer, ist der Abnehmer von Rechts wegen in Verzug und der Händler ist berechtigt vom Vertrag ohne gerichtliches Einschreiten einseitig, ganz oder teilweise, zurückzutreten, ohne dass er zu irgendwelcher Schadenersatzleistung verpflichtet ist und unbeschadet eventueller ihm weiter zustehender Rechte.

13.2 Alle Forderungen, die der Händler in diesen Fällen an dem Abnehmer hat oder bekommen sollte, sind dann sofort in voller Höhe einforderbar.

14. Streitigkeiten

14.1 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus Transaktionen ergeben, für die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist Middelburg. Es gilt das niederländische Recht. Wenn eine Entwehrung des Eigentumsvorbehalts bei deutschen Abnehmern vorliegt, hat der Lieferant das Recht zu bestimmen, dass unter Berücksichtigung der Art der Streitigkeit das deutsche Recht Anwendung findet und ein deutsches Gericht befugt ist von der Forderung Kenntnis zu erhalten.

14. Übersetzte Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

15.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in niederländischer, französischer, deutscher und englischer Sprache abgefasst. Bei Unklarheiten oder Auslegungsunterschieden und/oder Auslegung der übersetzten Fassung gilt der niederländische Wortlaut.

15.2 Diese neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 1. Januar 2011 und ersetzen die bisherigen hinterlegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Hiermit erkläre ich, dass der angeheftete deutsche Text eine vollständige und getreue Übersetzung des entsprechenden niederländischen Textes ist.

Oberstdorf, 23. Dezember 2010

Dipl.-Ing. Wulf Barow
Am Landgericht Rotterdam vereidigter Übersetzer
Kornau 15
87561 Oberstdorf

